



Protokoll

VS-SB-2007-03-24

der erweiterten SB-Vorstandssitzung vom 24.03.2007 im Haus des Sportes, Ittigen

Beginn: **12:00** Uhr

Teilnehmer VS:	Präsident	Fiorani Luicano	(FL)	fiolumo@bluewin.ch
	Vize-Präsidentin	Massarotto Marion	(MM)	marion.massarotto@massaware.com
	Kassier	V.d. Heuvel Tammo	(vdH)	tammo.vdheuvel@tiscali.ch
	Aktuar	Läng Ursus	(LU)	urs@xn--lng-qla.ch
	Senioren	Dailly Pierre	(DP)	dailly@bluewin.ch
	Lizenzen & Mutationen	Grauwiler Beat	(BG)	groili@freesurf.ch
	Junioren	Ancarani Dario	(AD)	dancarani@bluewin.ch
Unentschuldigt	Sport-Präsident	Naef Markus	(NM)	naef.m.c@bluewin.ch
Teilnehmer Sekt.	BE	Röthlisberger Hans	(RH)	
	BS	Scialdone Claudio	(SC)	
	JU	Escribano Juan	(EJ)	
	GE	Privat Philippe	(PP)	
	NE	Jeanrenaud Claudine	(JC)	
	NW	Beeler Thomas	(BT)	
	SZ	Züger Max	(ZM)	
	TI	Massarotto Marion	(MM)	
	TG	Unernährer Peter	(UP)	
	VD	Mezenen Didier	(MD)	
	VD	Pari Louis	(PL)	
	ZG	Schleiss Markus	(SM)	
	ZH	Ancarani Mario	(AM)	mario.ancarani@hispeed.ch
	ZH	Schlatter Werner	(SW)	

FL eröffnet die erweiterte VS-Sitzung um 12:10 Uhr

Traktanden:

1. Keglerzeitung

Gemäss Statuten ist das offizielle Organ von SB die Zeitschrift „Swiss Bowling-News“. Da diese jedoch seit längerer Zeit nicht mehr erschienen ist, bestimmte die Delegiertenversammlung, dass das offizielle Organ die Homepage von Swiss Bowling (www.swissbowling.org) ist.

Vorschlag des Vorstandes:

Artikel 6 der SB-Statuten anpassen (siehe Anhang).

Künden des Abonnements der Sportkeglerzeitung (Einsparung von CHF 4'500.-).

2. Einführung eines Seniorenreglements

Vorschlag gemäss Pierre Dailly und Beat Grauwiler (siehe Beilage).

3. Überarbeitung des Art. 24 in den SB-Statuten (Doppelmandat SB/Sektion)

Der bestehende Artikel stimmt nicht mit der aktuellen Situation überein. Ein erster Änderungsvorschlag von Beat Grauwiler wurde an der letzten DV abgelehnt. Nun stehen zwei Vorschläge von Iris Karakash und dem SB-Vorstand zur Diskussion. Es wird beschlossen, dass der Vorschlag des Vorstandes der Delegiertenversammlung zur Abstimmung unterbreitet wird. (Siehe Anhang)

Zusätzlich muss der Artikel 38 angepasst werden (Siehe Anhang).

4. Statutenänderung SB bezüglich Open-Bowler

Die Sektionen werden angefragt, ob es Sinn macht, die Open-Spieler irgendwie in SB zu integrieren. Es herrscht die Meinung, dass das Aufgabe der Sektionen ist.

5. Ausrüstung Nationalmannschaft (neue Shirts)

Es liegen verschiedene Offerten vor.

UP holt eine weitere Offerte ein und bespricht sich mit DA. Wenn der Preis netto bedruckt unter CHF 45.- liegt, wird dieser Vorschlag berücksichtigt. Liegt der Preis darüber, werden die Shirts bei einem der anderen offerierenden Firmen beschafft.

6. Varia

Selektion der Spieler für die EM

Früher bestand eine Nationalmannschaft, die Selektion erfolgte durch die erweiterte Vorstandssitzung. PL bemängelt, dass die diesjährige Selektion durch den Vorstand, bzw. durch AD. PL stört ausserdem, dass der SB-Präsident als Spieler teilnimmt. PL ist der Meinung, dass der SB-Präsident auf Grund seines Amtes ausschliesslich formale und repräsentative Aufgaben wahrnehmen sollte.

Entstehung der Selektion: Durch die Nähe von Wien und den damit verbundenen tiefen Kosten beschloss der Vorstand, an der EM teilzunehmen. Dies erfolgte relativ kurzfristig, deshalb fehlte die Zeit, die Spieler-Selektion durch eine erweiterte Vorstandssitzung vornehmen zu lassen.

AD wurde am 30. Dezember 2006 mit der Selektion beauftragt und nahm sie nach rein sportlichen Gesichtspunkten vor. FL wurde als Spieler aufgeboten, weil er einen hohen Jahresschnitt aufweist und erfolgreich an Turnieren abschneidet. Ausserdem verfügt er über eine hohe Erfahrung und er kennt die Bahnen in Wien. Die Funktion des Delegations-Begleiters übernimmt GB.

RH ist der Meinung, dass nicht oder zu wenig kommuniziert wurde, dass die Schweiz wieder eine Nationalmannschaft am aufbauen ist. Allerdings sollte für das Budget von CHF 20'000.- darauf geachtet werden, möglichst erfolgreich zu sein und deshalb die Besten zu senden.

ZM vergleicht die Teilnahme an der EM mit dem Doppelmandat in der Sektion/SB. Das Amt des SB-Präsidenten sollte keinen Einfluss auf das Aufgebot als Spieler haben. Da die EM-Teilnahme nicht budgetiert ist fragt ZM an, ob der SB-Vorstand die Kompetenz hat, eine Teilnahme zu beschliessen, bzw. die notwendigen Finanzen vorhanden sind.

VdH informiert, dass der Verein ein Vermögen von über CHF 112'000.- aufweist.

FL präzisiert, dass über die Teilnahme auch die erweiterte Vorstandssitzung entscheiden kann.

Morgen Sonntag, 25.3.07, findet ein erstes Training mit den aufgebotenen Spielern auf unterschiedlichen Ölbildern statt. AD wird nach diesem Training alle Sektionen über die ersten Erfahrungen und das weitere Vorgehen informieren.

Sportpräsident

Um als SB-Vorstand funktionieren zu können, ist dieser darauf angewiesen, dass die Funktionen wahrgenommen werden. Die Arbeit des Sportpräsidenten liegt seit Monaten brach. AM ist bereit, die Aufgaben zu übernehmen. Die erweiterte Vorstandssitzung wählt AM einstimmig als Beisitzer in den SB-Vorstand in der Funktion des Vize-Sportpräsidenten ad interim bis zur nächsten DV.

Übriges

Claudio Scialdone fragt an, was mit seiner Anfrage bezüglich der Juniorenförderung geschehen ist. Diese wurde an die Sportkommission überwiesen.

Sitzungsende 16.30 h

Verantwortlich für das Protokoll

Ursus Läng, Aktuar

Anhang

Traktandum 1

ALT:

Art. 60 Das offizielle Presseorgan des Verbandes sind die "SWISS BOWLING-NEWS". Ihre Veröffentlichung unterliegt der Kontrolle des Chefredaktors und des Vorstands.

NEU:

Art. 60 Das offizielle Presseorgan des Verbandes sind die von der **DV bestimmten Medien**. Ihre Veröffentlichung unterliegt der Kontrolle des Chefredaktors und des Vorstands.

Traktandum 3, Artikel 24

ALT:

Art. 24 Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Präsidenten der Sportkommission und des Kassiers innerhalb des Vorstands sind inkompatibel mit einer dieser Funktionen innerhalb einer Sektion.

VORSCHLAG BEAT GRAUWILER (ABGELEHNT AN DER DV 2006):

Art. 24 Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sportpräsidenten und des Kassiers innerhalb des Verbands sind inkompatibel mit der gleichen Funktion innerhalb einer Sektion. **Ausnahmen bewilligt die DV.**

VORSCHLAG IRIS KARAKASH:

Art. 24 **Jede lizenzierte Person von SB, kann für ein Vorstandsamt gewählt werden. Im Falle einer Mehrfachkandidatur für die Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sportpräsidenten oder Kassiers, erhält diejenige Person den Vorrang, die nicht das gleiche Amt in einer Sektion ausübt.**

VORSCHLAG VORSTAND:

Art. 24 **Jede lizenzierte Person von SB, kann für ein Vorstandsamt gewählt werden. Die DV ist vor der Wahl über ein Amt in der Sektion zu informieren.**

Traktandum 3, Artikel 38

ALT:

Art. 38 Der SWISS BOWLING-Präsident beruft die RK ein und leitet sie. Die RK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

NEU:

Art. 38 Der SWISS BOWLING-Präsident beruft die RK ein und leitet sie, **hat aber kein Stimmrecht**. Die RK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.